

bb) durch Absetzen bzw. Zurechnen von Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung der Abgabepreise und Materialeinkaufspreise im Laufe des Planjahres, der durch den Ministerrat bzw. durch das Ministerium der Finanzen angewiesenen zusätzlichen Einsparungen, die im geplanten Betriebsergebnis keine Berücksichtigung gefunden haben, des nicht geplanten Gewinnsaldos der Abschnitte B und C der Ergebnisrechnung.

c) Erreichung der aufgegebenen technisch-wirtschaftlichen Kennziffern in den Fernmeldeämtern.

(4) Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3

(1) An die Prämienberechtigten können Prämien nur dann gezahlt werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Übererfüllung beigetragen haben, z. B.:

Steigerung des Absatzes der demokratischen Presseerzeugnisse,
Verbesserung der betrieblichen Leistungsqualität,
Hebung der Arbeitsproduktivität,
Selbstkostensenkung usw.

(2) Die Entscheidung über die Berechtigung gemäß Abs. 1 trifft eine in jedem Betrieb zu bildende Kommission, die sich zu gleichen Teilen aus prämiertenberechtigten (gemäß Anlage 2) sowie nichtprämiertenberechtigten Kollegen, jedoch nicht mehr als je fünf, zusammensetzt. Der Betriebsleiter bzw. Vertreter im Amt muß dieser Kommission als Vorsitzender angehören. Die nichtprämiertenberechtigten Kommissionsmitglieder sind durch die BGL zu bestimmen.

(3) Die Kommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll auszufertigen, das stichhaltige Begründungen über jeden Prämienberechtigten enthält. Das Protokoll muß dem an die übergeordnete Dienststelle einzureichenden Prämienvorschlag beigelegt werden.

(5) Über die Prämienberechtigung von Betriebsleitern entscheidet die übergeordnete Dienststelle auf Grund des von der Kommission vorgelegten Vorschlags.

(6) Bei Einsprüchen entscheidet die übergeordnete Dienststelle endgültig.

(7) Bei der Prämierung besonderer Leistungen der in der Tabelle nicht genannten Gruppe des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals (§ 1 Abs. 8 der Verordnung) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 4

(1) Die übergeordnete Verwaltung hat zu prüfen, ob der der Prämienzahlung zugrunde gelegte Prozentsatz der Leistungsplanübererfüllung auf besondere Leistungen des Betriebes zurückzuführen ist.

(2) Ergibt die Überprüfung ein negatives Ergebnis, so kann die übergeordnete Verwaltung den Prozentsatz der Übererfüllung bis auf den Bezirksdurchschnitt herabsetzen.

§ 5

(1) Wird eine der im § 2 Abs. 3 aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so ist die Prämie zu kürzen; werden zwei oder mehrere nicht erfüllt, so wird keine Prämie gezahlt. Die Buchstaben a, b und c des § 2 Abs. 3 gelten als je eine Planaufgabe.

Der Prozentsatz der zu errechnenden Prämien ist bei Nichterfüllung der genannten Planaufgaben wie folgt zu kürzen:

a) bei Nichteinhaltung der planmäßigen Kostensenkung um 2 % für jedes Prozent der Überschreitung,

b) bei Nichterfüllung des um die Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Gesamtergebnisses um 2 % für jedes Prozent der Nichterfüllung,

c) bei verspäteter Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt um 0,5 % pro Tag für alle Verpflichtungen insgesamt (Rückstände unter 1000 DM sind nicht zu berücksichtigen),

d) bei Nichterreichung der Planaufgabe, die für technisch-wirtschaftliche Kennziffern erteilt wurde, um 2%.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Kürzung der Prämie hat in der Weise zu erfolgen, daß der für die Errechnung der Prämie maßgebliche Prozentsatz, errechnet durch Multiplikation des Prämienrates lt. Prämientabelle mit dem Prozentsatz der Planübererfüllung, um die dem Grad der Nichterfüllung einer Planaufgabe entsprechenden Prozente zu kürzen ist.

Ist z. B. der Leistungsplan eines Postbetriebes mit 105 % erfüllt, die geplante Selbstkostensenkung jedoch um 1 % nicht eingehalten worden, so ist der nach der Prämientabelle Gruppe 1 Kategorie I fällige Prämienrate von 30 % um 2 % zu kürzen, so daß der prozentuale Prämienrate in diesem Falle 28 % beträgt.

§ 6

Die Einordnung der Betriebe in die Kategorien wurde durch besondere Anordnung bekanntgegeben.

§ 7

Für die Berechnung der Prämien gilt die Prämientabelle nach Anlage 1.

§ 8

(1) Der unter die Bestimmung der Verordnung fallende Personenkreis ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

(2) Bei den Prämienberechtigten der Kreisbetriebe für Post- und Fernmeldewesen im Bezirk Suhl, die für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen auf ihrem Arbeitsplatz gleichzeitig verantwortlich sind, ist die Erfüllung des Gesamtplanes der beiden Fachrichtungen zugrunde zu legen.

§ 9

Grundlage für die Aufstellung der Prämienvorschläge und der Nachweisungen sind die auf Grund der Kontrollberichte ermittelten Quartalsergebnisse.

§ 10

(1) Für das I. und II. Quartal 1953 sind die Vorschläge bis spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Durchführungsbestimmung der übergeordneten Dienststelle vorzulegen.

(2) Für die Zeit ab 1. Juli 1953 ist der umgestellte Volkswirtschaftsplan 1953 der Prämienzahlung zugrunde zu legen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1953 ihre Gültigkeit.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. September 1952 zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Ministerium für Post- und Fernmeldewesen — (GBl. S. 890) wird hiermit für die Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. Oktober 1953

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

B u r m e i s t e r
M i n i s t e r